

Der Gesellschafter.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

N^o 142

Erscheint wöchentlich 3mal: Dienstag, Donnerstag und Samstag, und folgt vierjährlich hier (ohne Trägerlohn) 80 S., in dem Bezirk 1 K. — 4, außerhalb des Bezirks 1 K. 20 S. Monatsabonnement nach Verhältnis.

Dienstag den 2. Dezember.

Insertionsgebühr für die 1spaltige Zeile aus gewöhnlicher Schrift bei einmaliger Einrückung 9 S., bei mehrmaliger je 6 S. Die Inserate müssen spätestens morgens 8 Uhr am Tage vor der Herausgabe des Blattes der Druckerei aufgegeben sein.

1884.

Abonnements-Einladung

auf den Gesellschafter.

Auch für den Monat Dezember nimmt jede Poststelle und die betreffenden Postboten Bestellungen auf den Gesellschafter an.

Am tliche s.

N a g o l d.

Schauntmachung.

Gemeinsame Ortskrankenkasse Nagold.

Nach § 40 des Statuts der gemeinsamen Ortskrankenkasse Nagold besteht der Kassen-Vorstand aus 9 Mitgliedern und wurden hierzu gewählt:

I. Von den Arbeitgebern:

Habibant Samwald, zugleich Vorsitzender, und Christian Schuster, Werkmeister, zugleich als dessen Stellvertreter und Sägmühlebesitzer Klingler in Nagold.

II. Von den Kassen-Mitgliedern:

Gottlieb Vogt, Zimmermann, Anton Walchner, Konditor, Gottlieb Hohlend, Tischmacher, Wth. Schmid, Tischschreier, sämtlich von Nagold, Christian Brezing, Schreiner in Haiterbach und Gottlieb Horsch, Säger in Wildberg.

Die Arbeitgeber haben vom 1. Dezember 1884 ab jede von ihnen beschäftigte, versicherungspflichtige Person spätestens am 3. Tage nach Beginn der Beschäftigung bei den örtlichen Verwaltungsstellen (Ortsvorstehern) anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeits-Verhältnisses dort abzumelden, welche die An-, beziehungsweise Abmeldungen nach vorheriger Eintragung derselben in das von ihnen zu führende Mitglieder-Verzeichnis, welches den örtlichen Verwaltungsstellen zukommen wird, dem Vorstand der Kasse, beziehungsweise dem Kassier und Sekretär, Hrn. Oberamtspfleger Maulbeisch hier, einzujenden haben.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Vor- und Zuname und Alter des Anzumeldenden,
- Beschäftigung des Arbeiters und Zeitpunkt seines Eintritts,
- den täglichen Arbeitsverdienst, welchen derselbe zu nächst beziehen wird.

Die Abmeldung hat zu enthalten:

- Vor- und Zuname des Abzumeldenden,
- den Zeitpunkt seines Austritts aus der Beschäftigung.

Die Veräumnis dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 Mark nach sich.

Den 29. November 1884.

K. Oberamt. G ü n t n e r.

N a g o l d.

Schauntmachung der feuerpolizeilichen Vorschriften.

Die nachstehenden feuerpolizeilichen Vorschriften aus der K. Verordnung vom 21. Dezember 1876, Reg.-Bl. Nr. 42, werden wiederholt veröffentlicht und zur genaueren Beachtung eingeschärft unter dem Anfügen, daß Uebertretungen nach Maßgabe des § 367 Ziff. 3, 4, 5, 6, § 368 Ziff. 4, 5, 6, 7, 8, § 369 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzes, sowie des Art. 32 Ziff. 5 und Art. 49 Ziff. 6 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dez. 1871 geahndet werden.

Die Ortsvorsteher haben diese Vorschriften auch in den einzelnen Gemeinden bekannt zu machen und

die Einhaltung derselben angemessen überwachen zu lassen.

Ueber die geschehene Publikation ist Eintrag in das Schultheißenamtsprotokoll zu machen. Von dem Vollzug wird sich bei den Ruggerrichten zc. Ueberzeugung verschafft werden.

Den 15. November 1884.

K. Oberamt. G ü n t n e r.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, sowie bei dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuergefahr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§ 2. Familienväter und Dienstherrschäften haben die Verpflichtung, ihre Familienglieder, Hausgenossen und Diensteute zur Erfüllung vorstehender Vorschriften § 1 anzuhalten. Die Inhaber oder Vorsteher von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, größeren Warenlagern u. dgl. sind gehalten, die sorgfältige Verwahrung leicht entzündlicher Stoffe, sowie den Verkehr mit denselben und die vorsichtige Behandlung von Feuer und Licht durch die Angestellten, Angehörigen oder Arbeiter entweder selbst zu überwachen oder durch hierzu besonders bezeichnete zuverlässige Personen überwachen zu lassen. Für Etablissements von größerer Ausdehnung oder besonderer Feuergefährlichkeit kann die Einrichtung einer Nachwache verlangt werden. Ebenso haben die Gastwirthe dem Verkehr mit Feuer und Licht in ihren Gasthäusern die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 3. Kindern, Geisteskranken und Betrunknen dürfen Feuer und Licht, Schießpulver, Feuerwerk oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht ohne die zur Vermeidung von Gefahr nötige Vorsicht anvertraut werden.

B. Von dem Benehmen für Feuer, Licht.

§ 4. In Gebäuden dürfen Feuer in der Regel (vgl. § 5 und § 14 Abs. 2) nur in vorschriftsmäßigen Feuerstätten angezündet werden.

§ 5. Glühpfannen und Glühpfannen, sowie Räucher-Pfannen dürfen in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfängender Gegenstände dienen, nicht benützt werden. In anderen Räumen ist deren Benützung nur dann gestattet, wenn sie aus feuersicherem Material bestehen und Glühpfannen und Pfannen überdies feuersicher geschlossen sind. Dabei dürfen jedoch dergleichen Behältnisse nicht auf oder in gefährlicher Nähe von brennbarem Material aufgestellt werden.

§ 6. Holzspäne und ähnliche, Glut und Aschenabfall gebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

§ 7. Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfängender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu betreten oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu nähern, ist verboten. Ebenso ist es nicht erlaubt, in den bezeichneten Räumen Tabak zu rauchen oder Nebfeuerzeuge zu verwenden. Ist in solchen Räumen der Gebrauch von Licht unvermeidlich, so darf solches nicht ohne Aufsicht gelassen und muß zur Verwahrung desselben eine geschlossene und wohlverwahrte Laterne benützt, auch solche entfernt von feuerfängendem Material niedergestellt oder aufgehängt werden. Bevor geschlossene Gefäße, in welchen Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Terpentinöl und dergleichen lagern, mit der Laterne (Abs. 3) betreten werden, ist zur Beseitigung etwa angesammelter brennbarer Dünste ein genügender

der Luftzug herzustellen. Die gleiche Vorsicht ist zu beobachten, wenn in geschlossenen Gefäßen der Geruch oder andere Umstände auf ausgeströmtes Leuchtgas hinweisen.

§ 8. Die Vorschriften des § 7 Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Räume, in welchen Futter geschnitten, Getreide ausgedroschen und Hanf oder Flachs gebrochen, gerieben, geschwungen, geheckelt oder von Seilern verarbeitet wird.

§ 9. In Gefäßen, in welchen leicht feuerfängende Stoffe sonstiger Art verarbeitet, gereinigt oder getrocknet werden, wie in Lohmühlen, Fourniermälereien, Trockenstuben u. dergl. sind ebenfalls Laternen oder wenigstens durch Glasugeln oder Cylindern verwahrte Flammen zu benützen und diese nicht ohne Aufsicht zu lassen.

§ 10. Wird in den Werkstätten der Holzarbeiter offenes Licht gebraucht, so muß dasselbe an durchaus feuersicherer Stelle oder wenigstens auf einem metallenen Leuchter angebracht sein, welcher einen schweren Fuß von mindestens 20 cm im Durchmesser und einen Rand von wenigstens 3 cm Höhe hat. Auch darf das Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 11. Auf Feuerherden und in Kaminen, dergleichen in und auf den Defen darf Holz nur für Haushaltungszwecke in kleineren Quantitäten und mit Vorsicht gedörrt werden.

§ 12. Das Dörren von Hanf oder Flachs mittels Feuer ist in Wohngebäuden und in gefährlicher Nähe von solchen oder anderen Gebäuden verboten und darf namentlich auch nicht in Backöfen, welche an oder in den Häusern sich befinden, vorgenommen werden, ist vielmehr nur in solchen vorschriftsmäßig hergestellten Backöfen oder besonderen Dörrlokalen zulässig, welche von anderen Bauten so weit entfernt sind, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

§ 13. Das Auslassen von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Pech, Bad, Firnis, und dergleichen muß, soweit es nicht bloß zum eigenen Gebrauch in Haushaltungen stattfindet, entweder im Freien entfernt von Gebäuden und feuerfängenden Gegenständen oder in ganz feuersicheren Lokalen bei geschlossenem Feuer vorgenommen werden.

§ 14. Im Freien darf Feuer in gefährlicher Nähe von feuerfängenden Gegenständen oder von Gebäuden nicht angezündet oder unterhalten werden. Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder innerhalb von Gebäuden Feuer oder Glut notwendig sind, müssen diese in feuersicherer Weise verwahrt und aufgestellt sein. Auf Straßen und öffentlichen Plätzen sind offene Feuer nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur gemäß den hiebei im einzelnen Falle erteilten besonderen Vorschriften zulässig. Solche Feuer (Abs. 2 und 3) sind stets zu beaufsichtigen und ehe sie verlassen werden, vollständig auszulöschen.

§ 15. Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfmaschinen für vorübergehende Zwecke bleiben die Bestimmungen des § 23 der Ministerial-Verfügung vom 14. Dezbr. 1871 (Reg.-Bl. S. 360) maßgebend. 1) Nach denselben sind bei Benützung von Lokomobilen in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuergefahr zu treffen, insbesondere ist ausreichend Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entliehenden Brand sofort löschen zu können. 2) In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomobilen nicht in Betrieb genommen und nach Be-

digung des Gebrauchs vor eingetretener Verfallung nicht aufbewahrt werden. 3) Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomotiven nur dann zulässig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist. 4) Den Ortspolizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und nach Umständen die zu Vermeidung von Gefahr etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 16. Fackeln, Windlichter, Beckenkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis und unter Einhaltung der hiebei ergehenden Anordnungen benützt werden.

§ 17. Das Brennen und Verpichen der Fässer darf innerhalb der Ortschaften nur zur Tageszeit und nur bei windstiller Witterung auf solchen Plätzen stattfinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde keine Feuergefahr zu befürchten ist. Die Vornahme dieses Geschäfts auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der hiebei angeordneten Sicherungsmaßregeln zulässig.

§ 18. Hinsichtlich des Schießens aus Feuerwaffen und des Abbrennens von Feuerwerk sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich § 387 Ziff. 8 und § 388 Ziff. 7, sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1853, betreffend den Besitz und Gebrauch von Waffen, Art. 8 und 10, maßgebend.

(Schluß folgt.)

Die Gerichtsvollzieher

werden angewiesen, die pro 1885 neu anzulegenden Hauptregister und Kassentagbücher, welche mit gedruckten Blattzahlen versehen und unter Angabe des Orts und Jahrgangs ordnungsmäßig überschrieben sein müssen, behufs Beglaubigung der Blattzahl unfehlbar im Laufe des nächsten Monats hieher einzusenden.

Die Blattzahl ist so zu bemessen, daß sie auf ein Jahr voraussichtlich gut ausreicht.

K a g o l d, den 28. November 1884.

D. A. R. D a j e r.

Tages-Neuigkeiten.

Deutsches Reich.

In B o n d o r f wurde der Knecht des Dekanomen Friedrich Gauß vorgestern (24.) abend beim Ausspannen eines Pferdes von demselben so unglücklich auf die Brust geschlagen, daß er einige Minuten nachher seinen Geist ausgab.

H o r b, 25. Nov. Es mag etwa 6 Wochen her sein, daß die Ehefrau des Straßenwärters Fischer von Salztetten und ihre Tochter Magdalene wegen fortgesetzter Mißhandlungen ihres Pflegkinds, die dessen Tod zur Folge hatten, vom Schwurgerichte in Rottweil zu mehrjährigen Gefängnisstrafen verurteilt wurden. Sicherem Vernehmen nach ist nun die schon früher kränkliche Magdalene Fischer nach kaum 14tägigem Aufenthalt in der Strafanstalt Gotteszell gestorben.

S t u t t g a r t, 28. Nov. (62. Sitzung der Kammer der Abgeordneten.) Beratung des Gesetzes, betr. die Gemeindeangehörigkeit. Die Generaldebatte eröffnet Berichterstatter Beutter. Er legt zuerst die Grundzüge des Gesetzes dar und hebt hervor, daß das Reformbedürfnis der gesetzlichen Regelung der Gemeindeangehörigkeit, worüber die Bestimmungen noch aus dem Jahre 1833 datieren, allgemein anerkannt werden müsse. Redner konstatiert, daß sodann der Entwurf als ein Mittel für die Erreichung des zunächst vorliegenden Ziels die Reform des Bürgerrechtsgesetzes vom Juli 1849 in der Richtung bezeichnet, daß das gemeindliche Wahl- und Wählbarkeitsrecht, welches daselbst außer den Gemeindebürgern, unter bestimmten Voraussetzungen auch nicht bürgerlichen Einwohnern sich eingeräumt findet, den letzteren wieder entzogen und wieder ausschließlich den Bürgern gewährt werden soll. Der Entwurf wolle dies nicht einfach durch Aufhebung der maßgebenden Bestimmungen des Gesetzes von 1849 bewirken, sondern dadurch, daß die Grundzüge über den Erwerb des Bürgerrechts geändert werden, daß die Wiedererwerbungs des ausschließlichen Wahlrechts an die Bürger nicht eine ungerechtfertigte Einschränkung des Reiches der Wahlberechtigten zur Folge habe. Beantragt schließlich, in die Beratung des Gesetzes einzutreten. Wohl sucht anzudeuten, daß das Gesetz große Gefahren für das öffentliche Wohl, das Recht und die Ordnung mit sich bringe. Das Gesetz sehe im Widerspruch mit dem Beamtengesetz wegen der Wählbarkeitsrechte der Beamten zu Gemeindebeamten. Redners Angriffe gegen das Gesetz werden immer schroffer. Er meint u. A. er sei kein Revolutionär, aber so lange er atmen könne, werde er gegen ein

Gesetz kämpfen, durch das eine Partei sich der Rathhäuser bemächtigen könne, welche Eigentum als Diebstahl, die Ehe als Unfug, die Barter Kommune als leuchtendes Vorbild hinstelle. Redner spielt hierbei an auf die billigen Gebühren, welche in dem Gesetz für Erwerbung des Bürgerrechts angelegt sind. Minister v. Hölder beleuchtet die Beweggründe, welche die Einbringung des Gesetzes herbeiführten. Der Minister wendet sich gegen den Redner Hans v. Ow. Wenn dieser meine, „man hätte mit der Einbringung des vorliegenden Gesetzes gleichzeitig eine neue Gemeindeordnung einbringen sollen, so weise er (der Minister) auf seine politischen Erfahrungen hin, denen zufolge er es besser finde, Punkt für Punkt vorzugehen, als die ganze Materie auf einmal zu erfassen. Mit der Regelung der Bürgerrechtsverhältnisse zu warten bis zur reichsrechtlichen Regelung des Unterhänigungswohnens, hieße die Frage bis ins Ungeheuer vertagen. Betont im Laufe seiner Ausführungen die Notwendigkeit der Beschränkung des Bürgerrechts auf männliche Personen, die Auffassung desselben als ein politisches Recht. Als Grundsatz möchte auch aufgestellt werden, daß die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte auf Bürger beschränkt werden. Wenn man ins Auge fasse, wie sehr der vorliegende Entwurf den Eintritt in das Bürgerrecht gewähre, so könne nicht von einer Einschränkung des Wahlrechts gesprochen werden. Der Minister wendet sich sodann gegen die Ausführungen des Abgeordneten Wohl und seine Befürchtungen hinsichtlich der Vermehrung der sozialdemokratischen Wähler. Im großen Ganzen würden die Wähler durch das Gesetz nicht vermehrt, erinnert dabei an den Verlust des Wahlrechts durch Wegzug. Diese Bestimmung wolle gerade wegen der fluchtenden sozialdemokratischen Bevölkerungen sehr heilsam. Die Debatte wird hier abgebrochen. Das hohe Haus verlagte sich bis morgen 9 Uhr. Fortsetzung der heutigen Beratung.

T ü b i n g e n, 29. Nov. In der gestrigen Versammlung der deutschen Partei teilte der Vorsitzende Hr. Prof. Dr. Eimer u. a. mit, daß am letzten Mittwoch eine Eingabe an den Reichstag, die Anfechtung der Wahl des Herrn Bayer enthaltend, von hier abgegangen sei. Die Anfechtung stützt sich darauf, daß seitens einzelner Anhänger des Herrn Bayer an verschiedenen Orten des Wahlkreises gesetzwidrige Mittel zu Gunsten der Wahl desselben in Anwendung gebracht wurden, wofür in der Anfechtungsschrift positive Nachweise erbracht sind. Da Hr. Bayer ohne diese von seinen Anhängern in Anwendung gebrachten gesetzwidrigen Mittel die absolute Mehrheit, die von der ihm zugefallenen Stimmzahl bekanntlich nur mit 43 (worunter noch 11 beanstandete) überschritten wurde, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht erlangt hätte, so ist an der Ungültigkeitserklärung seiner Wahl seitens des Reichstags nicht zu zweifeln.

E b i n g e n, 27. Nov. Gestern hat Hr. Siegel zur Giehmühle sein beim landwirtschaftlichen Fest prämiertes Schwein geschlachtet. Die Wiegung ergab das riesige Gewicht von 770 Pfd. tot gewogen. Das Resultat ist ein um so bedeutenderes, als das Tier nicht einer der gröberen, sondern der bekannteren feineren und beliebten Norfolk-Race angehörte.

Um dem verderblichen Treiben der Viehwucherer entgegenzutreten, haben die Gemeindebehörden von Spaichingen die Einrichtung getroffen, daß von solchen gewissenlosen Wucherern bedrängte Familien durch Vermittlung der Gemeinde Vieh auf Abzahlung in Raten erhalten. Dieses Beispiel verdient Nachahmung.

Das Staatsministerium des Aeußern in Bayern hat dem Centralblatt der Bauverwaltung zu Folge, am 8. Oktober d. J. beschloffen, den dortigen Behörden die thunlichste Vermeidung überflüssiger Fremdwörter im dienstlichen Schriftwechsel zu empfehlen. Aus Veranlassung dieser Entschlieung hat die Generaldirektion der Bayerischen Verkehrsanstalten allen nachgeordneten Dienststellen diese Empfehlung in einer Verfügung vom 24. Oktober zur Nachachtung mitgeteilt.

Die baare Hinterlassenschaft des Herzogs von Braunschweig soll sich auf 10 Mil. M. belaufen.

Für den internationalen Zusammenhang und Zusammenhalt der sozialistischen Umsturzelemente ist es bezeichnend, wie die sozialistischen Blätter der verschiedenen Länder dem Wahlsieg der deutschen Sozialdemokraten jubeln. So schreibt der in Paris erscheinende „Cri du peuple“: „Die französische Arbeiterpartei ist nicht die einzige, welche dazu beigetragen hat, den deutschen Sozialdemokraten zu dem Triumph zu verhelfen, den sie nach der Wahlschlacht vom 28. Oktober feiern. Belgien, Holland, Oesterreich, England, ja sogar die Vereinigten Staaten haben dem deutschen Proletariat in Form von klingender Münze Hilffstruppen gesandt, und der Sieger auf diese Weise errungen worden ist, ist ein Gemeingut des internationalen Sozialismus.“ Nicht für Deutschland allein, ruft die Wiener „Wahrheit“ aus, „haben unsere deutschen Brüder gekämpft, gelitten, gestiegt. Die Arbeiter aller Länder triumphieren

mit ihnen und weisen ihnen dankbar und freudig den Platz an der Spitze der sozialistischen Bewegung an, der ihnen gebührt.“

Seitens der Böttchereien sind Klagen darüber geführt worden, daß die Fässer, in welchen Petroleum importiert wird, nur wenig wieder nach Amerika zurückgelangen, sondern in Deutschland für die verschiedensten gewerblichen Zwecke, nachdem sie gehörig gereinigt, verwendet werden, wodurch der Zollsatz von 10 M. für Fässer illusorisch wird. Der Reichszolltarif hat infolge dessen beim Bundesrat den Antrag gestellt, daß die Fässer, in welchen Petroleum in Deutschland eingeführt wird, dem Zollsatz für Böttchereien, also 10 M., unterworfen werden sollen.

Der Reichstag hat die Wahlen für die ständigen Kommissionen, welche in jeder Session gebildet werden, vollzogen. Von Württembergern gehören der Kommission für die Geschäftsordnung an v. Lenz und Erbgraf zu Reipberg; der Kommission für die Petitionen Uy; der Kommission für den Reichshaushaltsetat Härle.

Berlin, 23. Nov. (Reichstag, Etatsberatung.) Gegenüber Bedenken Angriffen auf die Militärverwaltung erklärt der Kriegsminister Bronsart, daß unser Heeresystem ein vorzügliches sei. Er widerlegt die Behauptung, daß die Militärpensionen stets zunehmen. Bei Pensionierung liegen fast durchweg Invalditätsgenüsse vor. Man müsse immer die höchsten Ansprüche bezüglich vollkommener Kriegsfähigkeit stellen. Deutschlands Stellung im Rat der Völker betrage zum nicht geringsten Teil auf der starken Armee, woran man nicht rütteln dürfe. Lenjauer (Freikonservativ) führt ebenfalls gegen Bedenken aus, der vorgelegte Etat bewisse keineswegs das Plösto der neuen Zoll- und Wirtschaftspolitik. Staatssekretär Burhard weist jede Mißhandlung der Regierung am Decretbrecken der Justiz zurück. Schließlich werden dem Antrag Benda (nationalist.) gemäß mehrere Kapitel der Budgetkommission überwiesen. Nächste Sitzung Montag. (Dampferkonventionen vorlage.)

Berlin, 27. Nov. Zu den Bemerkungen des Reichszolltarifs über die Benützung der Freifahrtsarten seitens mancher Abgeordneten gibt die „Nordd. Allg. Ztg.“ folgenden Kommentar: „Bei ausgiebiger Benützung der Freifahrtsarten zeichnen sich namentlich solche Abgeordneten aus, welche in Berlin wohnen und also die aller kürzeste Entfernung von ihrem Domicil bis zum Reichstagsgebäude zurückzulegen haben. Dieselben haben in den gedachten 8 Monaten ihre Freifahrt, der eine für 17 204 Kilometer benützt, andere, gleichfalls Einwohner Berlins, für 5235, 5523, 9533 und ähnliche Zahlen. Auch ein ehrliebiger Abgeordneter, der, wie die meisten seiner Landsleute, seinen Sitz im Reichstag in der Regel leer ließ, hat seine Freifahrt auf 12 794 Kilometer benützt, und die Ziffern von 8—11 000 Kilometer gehören nicht zu den Seltenheiten, während die Entfernung des Wohnorts des reiselustigen Teils der Abgeordneten von Berlin doch nur in seltenen Fällen 300 Kilometer überschreitet. Die Reiselustigen unter ihnen wohnen, mit Ausnahme der eläßischen Abgeordneten, entweder in Berlin oder in größerer Nähe der Residenz. Es kommt noch dazu, daß die uns zugänglichen Nachweisungen nicht ohne Lücken sind und die in Wirklichkeit zurückgelegte Kilometerzahl sich noch höher stellen würde. Es führt das zu der Vermutung, daß die Beschlußunfähigkeit des Reichstags bisher ebenso oft mit der Reiselust mancher seiner Mitglieder, als mit anderen Gründen in Zusammenhang gebracht werden kann.“

Berlin, 27. Nov. In konservativen Kreisen wird der Gratulationsbesuch des Reichszolltarifs bei der Kronprinzessin anlässlich deren letztem Geburtstage eifrig beiprochen. Da Fürst Bismarck seit mehreren Jahren im kronprinzlichen Palais nicht erschienen war, dürfte diesem Besuch in Hofkreisen besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden sein.

Berlin. Die Thronrede, welche der Kaiser im Weißen Saale verlesen hat, war von der Reichsdruckerei in besonders großen und deutlichen Lettern gedruckt worden. Früher wurde das Exemplar, welches der Kaiser benutzte, von einem Kalligraphen geschrieben. Da aber der greise Monarch Geschriebenes ohne Brille nicht mehr so schnell überfliegt und eine solche in Uniform bei so feierlichen Anlässen nicht aufzusetzen liebt, so wird die Thronrede jetzt stets für den Kaiser gedruckt.

Der Jägerianer-Verein in Berlin feierte dieser Tage in den Festräumen des Beau'schen Etablissements in der Kommandantenstraße sein zweites Stiftungsfest. Die Mehrzahl der Festgenossen war im Normal-Balkostüm erschienen. Die Herren trugen schwarzen Sanitätsrock, weiße, sogenannte Rit-

endig den
egung an,
darüber
ach Petro-
Ame-
für die
sie ge-
der Zoll-
Der
desrat den
Petro-
Zollfrage
werden
die stän-
on gebil-
den gehö-
ang an v.
ommission
für den
ung.) Ge-
ung erklärt
ein vor-
die Will-
liegen fast
immer die
dominanz
bekunde zum
man nicht
denfalls ge-
schwings das
staatssekretär
Dreieinbre-
dem Antrag
Dgetommiss-
ep/er/boen-
anerkungen
reisfahrts-
Nordd.
ungiebiger
namentlich
wohnen
ihren Do-
nen haben.
naten ihre
benutzt,
5235,
ein ehäp-
er Lands-
Regel leer
meter be-
meter ge-
die Ent-
Teils der
nen Fällen
überbeiligten
elfährigen
a größerer
daß die
ne Rücken
Kilometer-
führt das
higkeit des
lust man-
ründen in
en Kreisen
nglers bei
Geburts-
marc seit
nicht er-
kreisen be-
ein.
der Kaiser
er Reichs-
Lettern
plar, wel-
raphen ge-
schriebenes
und eine
üssen nicht
st stets für
feierte die-
hen Stab-
in zweites
ossen war
verren tra-
annte Rit-

terhojen und weiße Schnallschuhe; die Damen weiße Normal-Wollenkleider, die entweder auf der mit breitem Brustüberschlag versehenen Taille mit Goldtreisen besetzt waren, oder Schmutz aus roter Wollensünderlei zeigten. Die Zahl der „Hölzernen“, wie Prof. Jäger die mit Pflanzenfasergeweben besetzten Sterblichen nennt, war nur gering. In der Festrede verherrlichte der Vorsigende, Ingenieur März, das Wollregime und seinen Apostel, Professor Jäger, dem man ein donnerndes Hoch ausbrachte. Während der Festtafel trat ein telegraphischer Gruß von Prof. Jäger ein, der seinem Bedauern Ausdruck gab, nicht statt der Wolle ein Federgewand zu tragen, das ihm gestattet, nach Berlin zu fliegen. Die Zeitverammlung antwortete gleichfalls in poetischer Weise. Tafellieder von zuweilen recht kräftiger Würze erhöhten die festliche Stimmung der Wollenen. Das dritte Festlied, das nach den „Hussiten von Raumburg“ geht, begann: „O, wie ist die Welt verstanden, ganz in Ekelduft versunken.“ Dann heißt es weiter: „Kinder, sprich der zweite Luther, riecht doch euer Unterfutter, fest dort sitzt Belzebub, darum seid auf eurer Hut: er stinkt ganz unbändig.“ ... „Drauf erhob sich ein Spektakel — Seelenriecher! — Nehmt den Badel, schrie erboht die ganze Welt. — Was will dieser wollne Held? Schlagt ihn auf die Schnute!“ — Das Lied schließt mit einer Verherrlichung des Woll-Regimes und seiner Jünger, denn „wer in Wolle rein, frei von Ekelduft sein, dem erschließt das Paradies seine Pforten ganz gewiß.“ — Mancherlei Toaste und fernige Trinksprüche würzten außerdem das Mahl, dem ein Ball folgte.

Aus Soest wird der Fr. Ztg. geschrieben: Am Samstag hat ein Gefelle des Schlächtermeisters Neuschäfer hier selbst den 16jährigen Lehrling des Geschäfts ermordet, indem er ihn auf dem Boden, wo beide mit dem Ausziehen der Felle beschäftigt waren, den Hals mit einem Schlachtmesser buchstäblich durchschnitt. Das Motiv war der entsetzlichen That war Rache, indem der Junge, ein naher Verwandter des Meisters, diesen auf Unregelmäßigkeiten des Gefellen aufmerksam gemacht hatte. Der Mörder wurde sofort festgenommen; derselbe stammt aus Schlesien und hat bereits sieben Jahre Festung wegen Mißhandlung eines militärischen Vorgesetzten verbüßt.

Oesterreich-Ungarn.
Bignaux, der bekannte Pariser Bildhauer, ist in Wien eingetroffen, um den Kampf um die „Meisterkammer“ und nebenbei auch um 10000 Frs., welche der unterliegende Teil an den Sieger zu bezahlen hat, mit Hr. Beyraud-Kudolph auszusuchen. Es müssen im ganzen 2400 Carambolagen — 800 per Abend — gemacht werden.

Schweiz.
Ein eigentümliches Licht wirft auf die gegenwärtige schweizerische Ehegesetzgebung ein Fall aus Niederbelferschwil, den der „St. Gall. Stadanz.“ mitteilt. Ein dortiger Bürger und Ender ging bald nach dem Tode seiner ersten Frau eine zweite Ehe ein, ließ sich aber vor Jahresfrist wieder scheiden. Darauf gingen beim Amte am gleichen Tage folgende Aktenstücke ein: 1. Das Scheidungsurteil; 2. Der Verlobungschein für eine dritte Ehe des Betreffenden; 3. ein Unterstützungsgehalt der geschiedenen zweiten Frau, welche mittlerweile Wöchnerin geworden war.

Frankreich.
Die Pariser Presse vergleicht jetzt den tonkinensischen Feldzug mit dem algierischen Kriege und ist der Ansicht, daß der erstere wohl eben so lange wie dieser Feldzug, nämlich zwanzig Jahre sich hinziehen könne. Auch in Algier habe man seinerzeit fortwährend „gestiegt“, nichtsdestoweniger aber hätten sich die Eingeborenen immer wieder erhoben. Die Chinesen dürften eine ähnliche Taktik befolgen und so wäre zu befürchten, daß die Kreditforderungen für Tonkin eine stehende Rubrik im französischen Staatsbudget würden. Das wären schlimme Ausichten.

Paris, 25. Nov. In der gestrigen Gemeinberatung wurde der Antrag auf Entlassung von 150 Ordensschwestern in den Spitätern und deren Ersetzung durch weltliche Krankenwärterinnen bis zum 1. Januar nächsten Jahres mit 52 gegen 9 Stimmen zum Beschluß erhoben.

Paris, 27. Nov. Die Kammer bewilligte mit 361 gegen 166 Stimmen den früher geforderten Tonkinkredit von 16 Millionen und mit 351 gegen 179 Stimmen den neuerlich geforderten Tonkinkredit von 43 Millionen.

(Mord im Gerichtssaal.) In Paris feuerte gestern im Schwurgerichtssaal Madame Clovis Hugues, die Frau des Deputierten der äußersten Linken, mehrere Revolvergeschosse auf einen gewissen Morin ab, welcher sie früher verleumdet. Morin ist tot.

Rußland.

Mehrere Blätter, die ihre Angaben auf Wiener Depeschen gründen, melden, daß ein Attentat auf das Leben des Zaren gemacht worden, welches beinahe von Erfolg gekrönt sei. Der Zar sei plötzlich schwer erkrankt und es habe sich herausgestellt, daß er von den Nihilisten vergiftet worden sei und er würde sicher gestorben sein, wenn man nicht rechtzeitig Gegenmittel habe anwenden können. Man hätte indeß zu den durchgreifendsten Mitteln schreiten müssen, und obgleich das Leben des Zaren gerettet sei, so habe doch seine Gesundheit eine heftige Erschütterung erlitten; es würden solche ernste Befürchtungen gebegt, daß verschiedene Mitglieder der kaiserlichen Familie unverzüglich nach Petersburg berufen worden. Die absolute Censur der russischen Regierung über die Presse und alle amtlichen Nachrichten macht es unmöglich, die Wahrheit dieser Behauptungen festzustellen.

(Von den Wölfen gefressen.) Der russische Seelforger von Krahnisora reiste unlängst mit seiner Frau und einem Kinde mittelst Schlittens nach Lonska. Unterwegs wurden die Reisenden von einem Rudel Wölfe — etwa zwanzig an der Zahl — angefallen. Die Pferde bäumten sich entsetzt und rasteten in wilder Flucht dahin. Die Frau des Seelforgers erschrak so sehr, daß sie das Kind, das sie im Schooße hielt, aus dem Schlitten fallen ließ. Der unglückliche Vater, als er dies sah, sprang vom Schlitten, während dieser mit der ohnmächtigen Frau über Stock und Stein davonraute. Ein furchtlicher Kampf entspann sich nun zwischen dem Geistlichen und den Wölfen. Der Geistliche zog seinen Revolver und erschloß zwei der Bestien, doch ward alsbald das Kind und dann auch er selbst von den Wölfen zerrißten. Als der Schlitten in Lonska anlangte, hatte die Frau, die guter Hoffnung gewesen, vor Schreck ihr Kind zur Welt gebracht. Das Kind war tot, sie selbst in den letzten Zügen. So ging in einer Stunde eine ganze Familie zu Grunde. Der Seelforger von Lonska war der Vater der unglücklichen Frau.

Amerika.
In Nordamerika wüthet wieder der Eisenbahnkrieg. Die Gesellschaften überbieten sich im Herabsetzen der Fahrpreise. Von Chicago nach Saint Louis kann man jetzt erster Klasse für 3 1/2 Dollar fahren, während der Preis sonst 10 1/2 Dollar beträgt. Auf dem Kilometer berechnet, machte das noch nicht 2 1/2 Pf. aus. Wenn es so weiter geht, wird es sich wiederholen, daß man, wie es vor mehreren Jahren der Fall war, Strecken von mehreren hundert engl. Meilen für einen Dollar oder gar für 50 Cents fährt.

Handel & Verkehr.
Herrenberg, 28. Nov. (Hopfen.) Seit gestern sind wieder einige Hopfenhändler aus Nürnberg angekommen und es scheint, als ob der bis jetzt darniederliegende Handel wieder belebt würde. In Kuppingen und Oberesingen kam ein Kauf vor zu 105 M. pro Ztr. Die Produzenten atmen wieder leichter auf. Zum Versandt kamen heute 40 Ballen nach Nürnberg und 16 Ballen nach Frankfurt a. M. In unserem Bezirk sind noch größere Mengen in Vorrat.

(Konkurrenzeröffnungen.) Gottlieb Franz Winter, Bleicher und Strumpfabrikant in Ehingen. Ludwig Vogt, Gravur in Weisingen. Friedrich Zub, gew. Nagelschmied von Weisingen. Georg Thirauß, Bäcker in Ingelstingen (Kilnschau). Julius Farger, Küfer in Rottenburg. Friedr. Rehler, Klavierfabrikant in Stuttgart, Gattenbergstraße Nr. 40.

Rothkäppchen.
Erzählung von C. Waldheim.
(Fortsetzung.) (Nachdr. verb.)

„Rothkäppchen“ fuhr Rhoden fort, den Arm um ihre Taille legend, wer weiß, wie lange mir noch das Glück vergönnt sein wird, Dich hier zu sehen, Dich, die einzige Seele, die ein wenig Teilnahme für mich hegt. Die Zeit meines Aufenthaltes hier ist längst abgelaufen, ich habe meine Abreise nur verzögert, weil ich mich von Dir, Du Stern meines Lebens, nicht losreißen konnte, aber jetzt — muß geschieden sein.“

Eiane sah ihn mit ihren großen, feuchtblauen Augen erschreckt an. „Sie wollen fort?“ war Alles, was sie mit zitternden Lippen hervorbringen konnte.

„Ich muß, Rothkäppchen, ich muß!“ entgegnete er feuchend. „Oder kannst Du glauben, daß ich freiwillig von hier gehen würde, wo ich das einzige, das süßeste Glück meines Lebens gefunden!“

Er zog ihre Hände an seine heißen Lippen, sein Blick schien mit magnetischer Kraft den ihren festzuhalten.

„Aber,“ hob sie ganz schüchtern und verwirrt an, indem ihre Augen sich langsam mit Thränen füllten, „warum müssen Sie fort, Herr ...“

„Renne mich Arthur!“ unterbrach er sie stehend. „Sieh, seit dem Tode meiner Mutter hat mich Nie-

maud mehr so genannt. Erfülle mir diesen letzten Wunsch, Rothkäppchen!“

„Arthur,“ flüsterte sie erglühend und kaum vernehmbar, „warum bleiben Sie nicht hier. Ich mag nicht daran denken, daß Sie fort wollen, ach, ich werde sehr traurig sein, wenn ich Sie nicht mehr sehen darf.“

Aus seinen Blicken leuchtete Triumph. Er zog sie fester an sich.

„Rothkäppchen,“ sagte er mit seiner klangvollen Stimme, die so bestreichend war, wenn er leise sprach, „Rothkäppchen, o Du weißt nicht, wie glücklich mich dies Wort macht! Auch ich fühle, daß ich nicht leben kann ohne Dich und darum“ er legte plötzlich mit einer stürmischen Bewegung beide Arme um ihre Schultern — „und darum komme mit mir in meine Heimat als mein treues angebetetes Weib!“

Sie hatte ihr Haupt an seine Brust gelehnt und schluchzte laut.

„Eiane!“ sagte plötzlich eine tiefe Stimme, Herbert stand vor ihnen. Nicht eine Muskel seines Antlitzes verriet den Kampf, den er eben durchkämpft, aber es lag etwas unheimliches Düsternes in seinem Wesen und der Ausdruck unbegrenzter Entschlossenheit lag deutlicher als je auf seiner ungewölkten Stirn.

Die Beiden waren aufgesprungen. Das Mädchen zitterte an allen Gliedern, der junge Mann kreuzte trotzig und kampfbereit die Arme über einander, aber es wollte ihm nicht gelingen, ein spöttisches Lächeln auf seinen Lippen festzuhalten.

„Eiane,“ wiederholte Herbert und sein Ton klang wie sonst mild und freundlich, als wenn er zu einem Kinde spräche, „was machst Du hier? Du hättest das nicht thun sollen!“

Sie versuchte zu sprechen, aber Thränen erstickten ihre Stimme.

„Mein Herr,“ nahm jetzt Rhoden das Wort, „Sie begegnen der jungen Dame in einer Weise, die —“

„Ich allein zu verantworten habe!“ schnitt ihm Herbert das Wort ab und seine blauen Augen blitzten momentan als sie seinen Gegner trafen. Dann wandte er sich, ohne diesen zu beachten, wieder an Rothkäppchen und seine Stimme bebte noch unwillkürlich, als er fortfuhr:

„Du hast ihn wohl sehr lieb? Sieh, das thut mir leid, denn — Eiane, Du darfst ihm nicht folgen er ist ein Schurke.“

Das fordbert Genugthuung!“ fuhr Rhoden wütend auf, „Sie werden —“

„Ich bin bereit,“ entgegnete Herbert ruhig. Wann beliebt es Ihnen?“

„Jetzt, in diesem Augenblick noch!“ schrie Rhoden, ein Pistol aus der Brusttasche reichend und auf Herbert einbringend. Dieser stand so zwischen ihm und Rothkäppchen, daß diese seine Bewegung nicht wahrnehmen konnte.

„Keine Scene in Gegenwart des Mädchens!“ sprach er leise, aber entschieden. „Morgen früh, wenn es ihnen recht ist.“

„Gut denn, morgen früh, um fünf Uhr!“ antwortete Rhoden, der seine Fassung wieder erlangt hatte, indem er die Pistole wieder an ihren Ort steckte und die Arme von Neuem über die Brust kreuzte.

„Willst Du jetzt nicht nach Hause gehen, Eiane?“ wandte sich Herbert wieder an das Mädchen, das noch immer weinend da stand.

„Fritz,“ entgegnete sie schluchzend, „höre mich doch an! Du bist mir jetzt böse, ach, und ich habe es auch verdient, aber —“

„Ich habe ja kein Recht, Eiane, Dir böse zu sein, Du darfst Dich fortan in allen Deinen Handlungen nach meinem Wohlgefallen nicht mehr richten. Aber warum sagst Du mir nicht, daß Du ihn lieber hast als mich?“

„Ihn lieber als Dich?“ rief das Mädchen erschrocken. Wer hat das gesagt, Fritz? Du weißt doch, daß ich Dich viel lieber habe, als alles auf der Welt, lieber als Vater und Geschwister und Alles, Alles.“

(Fortsetzung folgt.)

Eine kleine Ausgabe
aber ein grosser Gewinn ist allen Denjenigen sicher, welche durch Anwendung der Apotheker R. Brandt's Schweizerpillen ihren Körper reinigen und hiordurch neu beleben, stärken und kräftigen. Erhältlich à Schachtel M. 1 in den Apotheken.

Man gebe acht, die echten Apotheker R. Brandt's Schweizerpillen zu erhalten.

Verantwortlicher Redakteur Steinwandel in Nagold. — Druck und Verlag der W. B. Kaiser'schen Buchhandlung in Nagold.



Amfliche und Privat-Bekanntmachungen.

K. Amtsgericht Nagold.

In dem Konkurs über den Nachlass des verstorbenen Friedrich Gänfle, gewesenen Restaurateurs in Nagold, wird zufolge Beschlusses vom 27. d. Mts. als weiterer Veratungsgegenstand auf die Tagesordnung vom 29. Dez. d. J., nachmitt. 3 Uhr, — Prüfungs-termin — gesetzt:

Der Antrag des Konkursverwalters auf Verkauf aus freier Hand.
Den 28. November 1884.

Geschreibere Brodbeck.
Stadtgemeinde Nagold.

Scheidholz-Verkauf.

Am Samstag den 6. Dezember

aus den Distrikten Wühl, Witterberg, Gaißenberg, Badwald, Reibhalde, Lemberg und Kallberg:

250 Nm. Nadelholzschleiter u. Prügel 3500 St. Nadelholz-Wellen.

Die Waldschützen werden auf rechtzeitiges Verlangen das Scheidholz vor dem Verkauf vorzeigen.

Zusammenkunft und Beginn nachm. 1 Uhr auf hiesigem Rathause.
Gemeinderat.

Revier Altensteig.

Holz-Verkauf.

Am Freitag den

3. Dezember, nachmittags 1 1/2 Uhr, im Ochen zu Spielberg aus Gesellschaft. Abt. 2: 354 St. Nadelholz Langholz mit 91 Reim., 1020 St. schiefe Derbystangen I. Kl., 940 dto. Hopfenstangen und 83 Nm. Nadelholz-Brennholz.

Steinlieferungs-Aktord.

Am Donnerstag den 4. Dezember von vormittags halb 10 Uhr an wird im „grünen Baum“ hier die Lieferung und das Klein schlagen von 135 Rohl. Kalkstein f. d. Gut Barth 75 „ „ „ „ Spielberg 160 „ „ „ „ Hofingen verankert.

Altensteig, 29. Nov. 1884.
K. Revieramt.

Revier Engstlerte.

Holz-Verkauf.

Am Donnerstag den 11. Dezember, vormittags 11 Uhr

auf der Kälbermühle aus VI. Langehardt, Abt. 20 u. Scheidholz der Guten Engstlerte, Engsthal und Gompelshener: 80 Nadelh. Bau- und 3545 dto. Hopfen-Stangen, 11560 Schmie-den, sowie Nm.: 18 eich. u. buch. Anbruch, 78 buch. u. 2397 Nadelh. Schleiter, Buchel und Abbruch, 16 Brenn-rinde und 134 Nm. Reisprügel.

Revier Altensteig.

Nadelgelgenbreite d. Holzfuhrwerke.

Verkauf besserer Schenung der Holz-abfuhrwege der Forstverwaltung haben die Holz- und Steinhändler mit dem 1. Januar 1885 an sämtlichen zur Abfuhr von Staatswaldbergen die

nenden Fuhrwerken, welche mit mehr als 4 Cbm (= 6 Nm.) Nadel- oder 3 Cbm (= 4 Nm.) Hartholz, bezw. mit 1 Cbm (= 1,5 Nm.) Steinen belastet werden, die Vorderäder mit mindestens 8, die Hinterräder mit mindestens 9 cm breiten Felgen zu versehen. Zuwiderhandlungen gegen diese unter die Holzverkaufsbedingungen aufzunehmende Vorschrift werden mit Conventional-geldstrafen von 1—20 \mathcal{A} belegt werden.

Revier Stammheim.

Brennholz-Verkauf.



Samstag den 6. Dezbr., vormittags 10 Uhr.

aus dem Staatswald Wasserteich: 1 Nm. eich. Scheiter, 17 Nm. eich. buch. und aspene Prügel, 130 Nm. Nadelholz-Scheiter und Prügel, 3500 St. buch., 830 St. eich., aspene und tannene Wellen, sowie 11 Lose Schlagraum, tag. zu 1850 Wellen.

Zusammenkunft auf dem Weilersträßchen im Wasserteich.

Revier Engstlerte.

Aktord

über Brechen, Feisbr und Schlagen von 1030 Kofslaiten Kplit und 1140 Kofslaiten Sandsteine

am Freitag den 5. Dezember, nachmittags 4 Uhr im Hirsch in Engsthal.

Edhausen.

Baum-Rüsse

um sehr billigen Preis zu verkaufen. Wache besonders Wiederverkäufer darauf aufmerksam.

Ehr. Ziesle.

Nagold.

Schlittschuhe

empfehle billigt Friedrich Schmid, vormals G. Knodel.

Nagold.

Von einem in 14 Tagen eintreffenden Waggon bester

Gas-Coaks

habe ich noch eine Partie abzugeben und bitte bei Bedarf um sofortige Anmeldung.

Gottlob Schmid.

Zahntechniker Schlatterbeck

ist am Donnerstag den 4. d. M. im Gasthof zum Hirsch in Nagold zu sprechen. Einlegen künstlicher Zähne, Plombieren hohler Zähne, Zahnoperationen etc.

Mädchen-Gesuch.

Tüchtige Mädchen, sowie Mädchen für alle häuslichen Arbeiten finden sofort oder auf Weibnachten angenehme und gut bezahlte Stellen durch Frau Prof. v. Lindenweg Nr. 27, Pforzheim.

Gütlingen.

300 Mark

Pfleggeld, welches längere Zeit stehen bleiben kann, ist gegen gesetzliche Sicherheit sofort anzuleihen von

Christian Keller.

Seminar Nagold.

Mittwoch den 3. Dez., mittags 4 Uhr,

ist ein

Concert

im Festsaal, wozu jedermann freundlichst einladet

das Rektorat.

Bekanntmachung

betr. die Krankenversicherung der Arbeiter.

Als Kassier für die neugegründete gemein. Ortskrankenkasse Nagold wird bestellt Oberamtspfleger Maulbeisch. Dieser hat die Versicherungsbeiträge wöchentlich bei den Arbeitgebern einzuziehen und die den Kassennmitgliedern zu gewährenden Krankengelder, sodann die Sterbegelder, Verpflegungskosten, Forderungen der Ärzte und Apotheken auszubezahlen. In allen diesen Angelegenheiten haben sich die Beteiligten in erster Linie an den Kassier zu wenden, der auch in Ausnahmefällen die erforderliche Auskunft erteilen wird.

Da die definitive Herstellung der Mitglieder-Verzeichnisse sowie die Ausfertigung der Krankenkassenbüchlein erst in einigen Tagen möglich sein wird, kann die Ausstellung der Krankenkassenbücher nicht vor dem 15. Dezbr. bewerkstelligt werden. Kassennmitglieder, welche während dieser Zeit erkranken, ohne in Besitz eines Krankenkassenbüchleins zu sein, haben deshalb ihre Erkrankung sofort bei dem Kassier anzuzeigen.

Der Einzug der erstmaligen Beiträge kann aus gleichen Gründen nicht vor dem 15. Dezbr. vorgenommen werden. Die Arbeiter aber werden aber darauf hingewiesen, daß sie vom 1. Dez. 1884 ab verpflichtet sind, nicht allein für die Beiträge, welche die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter an die Krankenkasse zu zahlen haben, zu haften, sondern auch ein Drittel dieser Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten und wöchentlich voranzubehalten haben. — Dagegen sind die Arbeitgeber berechtigt, vom 1. Dezember an die für ihre Arbeiter voraussichtlich bezahlten Beiträge bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

Die wöchentlichen Beiträge betragen:

- 1) Bei erwachsenen männlichen Kassennmitgliedern ausschließlich der Lehrlinge 22,50 \mathcal{A}
- 2) Bei erwachsenen weiblichen Kassennmitgliedern 15,0 \mathcal{A}
- 3) Bei männlichen Kassennmitgliedern unter 16 Jahren 11,25 \mathcal{A}
- 4) Bei weiblichen 11,25 \mathcal{A}

Gemeinsame Ortskrankenkasse.

Nagold.

Schlittschuhe

empfehle in großer Auswahl Gustav Heller.

Wöhringen.

Oberamts Herrenberg.

Dreschmaschine-Verkauf.

Wegen Beschaffung einer größeren Maschine setze ich eine von Stroher in Leonberg gebaute Maschine zu mäßigem Preise dem Verkauf aus. Dieselbe ist fahrbar, pferdig, mit Schütter und Wind versehen. Leistung pr. Stunde 50 Garben. Die Maschine befindet sich in ganz gutem Zustande und ist täglich im Betrieb zu sehen.

Gutsbesitzer Schürle.

Pfrendorf.

10 Stück schöne

Milchschweine

verkauft Freitag den 5. Dezbr., mittags 12 Uhr

Joh. Hartmann.

Nagold.

Schuhschmiere

empfehle Gottlob Schmid.

Schwarzwaldbienen-züchter-Verein.

Plenarversammlung

Sonntag den 7. Dezember, nachmittags 1 Uhr, im Hirsch in Widdberg.

Tagesordnung:

Rechenschaftsbericht über die Ausstellung, Verteilung der Diplome event. Preise, Verlosung der bei der Ausstellung angekauften Gegenstände unter den Mitgliedern,

Anträge aus der Versammlung, wozu auch Nichtmitglieder erbenst einladet der Vorstand.

Nagold.

Schlittschuhe

in großer Auswahl empfehle zu sehr billigen Preisen

Gottlob Schmid.

Nagold.

1 Mutterschwein

mit 7 Jungen verkauft Löwenwirt Markol.

Guten

Fruchtbranntwein

pr. Liter 60 \mathcal{A} , saßweise pr. Liter 55 \mathcal{A} bei Obigem.

Geld- und Brief-Konverte empfiehlt G. W. Kaiser.

